

§1 – Geltungsbereich

Unsere AGB gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen, die wir an Auftraggeber (Käufer) leisten. Diese gelten nur in schriftlicher Form, mündliche Absprachen sind ungültig. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mit Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen spätestens als angenommen. Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von Recos schriftlich bestätigt werden.

§2 – Angebotserstellung und Vertragsabschluss

Unsere Angebote erfolgen zu Netto-Preisen ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sie sind freibleibend, der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung oder mit der Ausführung des Auftrages zustande. Preis- und Kostenänderung jeder Art (insbesondere Materialverteuerung) berechtigen uns zu einer Preiskorrektur, ausdrücklich auch nach Ausstellung unserer Auftragsbestätigung. Telefonische, mündliche oder per E-Mail übermittelte Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen usw. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Für sämtliche Nebenabreden ist die Schriftform zwingend erforderlich. Der Käufer versichert, dass sämtliche Recos zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten oder sonstige Informationen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Urheber- und Warenzeichenrechten Dritter sind. Sollte entgegen vorstehender Versicherung ein Dritter aus der Verletzung eigener geschützter Rechte Ansprüche gegen Recos geltend machen, so verpflichtet sich der Käufer, Recos von allen Rechten Dritter freizustellen. An durch Recos erstellte Daten, Berechnungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Recos alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Alle uns zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen, Muster, insbesondere Originale, werden für die Dauer von maximal drei Jahren archiviert und stehen während dieser Zeit für weitere Aufträge zur Verfügung. Danach behält sich Recos vor, diese Daten oder Unterlagen ohne weitere Mitteilung zu vernichten. Recos haftet nicht für verloren gegangene Originalunterlagen oder Muster.

§3 – Rahmenbestellungen/Abrufbestellungen

Erteilt uns ein Kunde eine Rahmenbestellung, so wird Recos üblicherweise das benötigte Rohmaterial bestellen. Sollte die Rahmenbestellung nicht bis zum dem spätesten vereinbarten Zeitpunkt vollständig vom Kunden abgerufen worden sein, so ist Recos berechtigt, die gesamte noch nicht abgerufene Restmenge der Rahmenbestellung mit Ablauf des spätesten vereinbarten Zeitpunkts auszuliefern und zu berechnen, der Kunde ist zur Abnahme und Bezahlung verpflichtet. Alternativ zu Fertigung und Auslieferung der offenen Restmengen kann Recos dem Kunden die Möglichkeit einräumen, die bereits bestellten Rohmaterialien oder eine von Lieferanten an Recos gerichtete Belastung wegen Vertragsbruch in vollen Umfang zu bezahlen.

§ 4 – Lieferbedingungen, Zahlungsbedingungen und Preise

Es gelten die im Angebot angegebenen Liefer- und Zahlungsbedingungen, sollten diese nicht in einem Angebot ausgewiesen worden sein, so gelten mangels Vereinbarung immer die Lieferbedingungen ab Werk zzgl. Verpackung und die Zahlungsbedingungen 30 Tage netto, die Preise werden grundsätzlich in EURO berechnet und gelten als netto Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 – Liefermengen, Lieferzeiten, Lieferverzug

Bei betrieblichen Erfordernissen ist Recos zur Durchführung von Teilmengenlieferungen berechtigt. Voraussetzung für die Einhaltung von bestätigten Lieferterminen ist die fehlerfreie und rechtzeitige Eigenbelieferung durch Vorlieferanten. Störungen der Produktion oder kurzfristige Personalausfälle können ebenso eine Verlängerung des bestätigten Liefertermins zur Folge haben. Wird die Lieferung durch Umstände, die Recos nicht zu verantworten hat, wie höhere Gewalt o.ä., verzögert, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer dieser Verzögerung und einer der ursprünglich angegebenen Lieferzeit entsprechenden Nachlieferzeit. Kommt Recos außer durch die zuvor angegebenen Gründe in Lieferverzug und kann auch nach Angabe einer schriftlich vereinbarten Nachfrist nicht liefern, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich und schriftlich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist zu erklären. Die Lieferzeit beginnt in der Regel mit Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Herstellung der vollständigen technischen Klarheit und schriftlichen Lieferfreigabe des bestellten Produkts durch den Kunden. Bei Rahmenbestellungen, die ein Käufer bei Recos platziert, gilt erst die nach Erteilung der Rahmenbestellung von Käufer an Recos gerichtete und von Recos schriftlich bestätigte Abrufbestellung als zugesagter Liefertermin. Vorliegende Rahmenbestellungen ohne Abrufe stellen für Recos keine Lieferverpflichtung zu einem bestimmten Termin dar. Ein Liefertermin gilt als eingehalten, wenn bis zum Zeitpunkt des Liefertermins das Produkt das Werk verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Wenn Recos eine Verzögerung auch nach einer schriftlich angegebenen Nachlieferzeit schuldhaft verursacht, wegen derer dem Käufer nachweislich ein Schaden entsteht, so ist der Käufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzögerungsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, aber insgesamt höchstens 5% vom Wert der zum ursprünglichen Termin zu liefernden Ware. Bei kundenspezifischen Anfertigungen, wie z.B. der Produktion von bestückten Platinen, Baugruppen, Sondergeräten, Kabeln, Gehäusen und ähnlichen Artikeln ist Recos berechtigt, bis zu 5% der bestellten und bestätigten Menge zu über- oder unterliefern.

§ 6 - Gefahrenübergang, Versand, Fracht

Die Art des Versands, die Art der Verpackung und den Versandweg an die in der Auftragsbestätigung angegebene Kundenadresse wählt Recos aus. Auf Wunsch des Kunden und gegen Berechnung von Mehrkosten kann ein kundenseitig bevorzugte Versandart, eine bestimmte Verpackung oder eine abweichende Adresse vereinbart werden. Der Gefahrenübergang geht grundsätzlich mit Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Käufer über, auch bei frei Haus Lieferungen oder Kurierfahrten. Sollte Recos aus Termingründen eine Direktanlieferung durch ein eigenes Fahrzeug durchführen, so geht die Gefahr trotzdem mit Einladen der Ware ins Fahrzeug an den Käufer über. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung des Käufers, es sei denn, in Angebot und Auftragsbestätigung ist etwas anderes vereinbart. Die Ware bleibt unversichert. Auf Verlangen des Käufers kann eine Schadensversicherung auf dessen Kosten abgeschlossen werden.

§ 7 - Eigentumsvorbehalt

Recos bleibt Eigentümer der an den Käufer gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Käufer bestehenden Forderungen. Der Käufer kann die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterveräußern oder weiterverarbeiten, die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist ihm nicht gestattet. Bei Weiterverkauf oder Weiterverarbeitung von Vorbehaltsware auf Kredit ist der Käufer verpflichtet, durch Offenlegung des Eigentumsverhältnisses unsere Rechte an der Ware zu sichern. Bei kundenseitiger Weiterverarbeitung bleibt Recos bis zur vollständigen Bezahlung der Ware grundsätzlich Miteigentümer der durch die kundenseitige Verarbeitung entstandene Sache. Der Wertanteil an der neuen Sache entspricht dabei dem Rechnungsbetrag der ursprünglichen Lieferung von Recos an den Käufer. Nimmt der Käufer im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs seinerseits eine Weiterveräußerung vor, werden die Forderungen des Käufers gegen seinen Abnehmer aus dem Weiterverkauf, sowie im Falle des

Weiterverkaufs auf Kredit, die Rechte und Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Abnehmer schon jetzt von dem Käufer an Recos abgetreten, die Höhe der Abtretung beschränkt sich dabei auf den Rechnungsbetrag der ursprünglichen Lieferung von Recos an den Käufer. Recos bleibt bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung durch den Käufer somit Miteigentümer an der durch die Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung entstandenen Sache in Höhe des Rechnungsbetrages. Ferner ist der Käufer verpflichtet, Eigentumsvorbehaltsware gegen Beschädigung, Feuer-, Wasser- oder Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Ansprüche des Käufers an Versicherungen im Schadensfall werden in gleichem Umfang wie die zuvor beschriebene Eigentumsvorbehaltsware an Recos abgetreten. Bei Vergleichen und Konkursen bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf alle zur Masse gehörenden oder sich in ihr befindliche, von uns gelieferte, auch bereits vom Käufer bezahlte Ware bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen. Bei Nichterfüllung von gegen den Käufer bestehenden Forderungen bzw. Zahlungsverzug ist Recos berechtigt, eingeräumte Rabatte oder andere Vergünstigungen zu widerrufen. Weiterhin ist Recos in diesen Fällen berechtigt, noch offene Leistungen oder weitere Lieferungen aus Rahmenbestellungen oder weiteren Bestellungen an den Kunden zu verweigern, bis der Kunde die Zahlung der in Verzug befindlichen Forderung vorgenommen hat. Teillieferungen gelten als abgeschlossenes Geschäft und unterliegen den vorstehenden Zahlungsbedingungen. Nur unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Gegenforderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

§ 8 - Haftung für Sachmängel

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei Wareneingang auf Mängel bzgl. Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, muss der Käufer Recos unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware hinsichtlich der bei der Untersuchung erkennbaren Mängel als genehmigt. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch nach Feststellung dieses Mangels als genehmigt. Die Durchführung der Produktion und einer nachfolgenden Funktionsprüfung eines vom Kunden bei Recos bestellten und von Recos an den Kunden gelieferten Produkts findet auf Basis der vom Kunden bei Fertigungsbeginn bereitgestellten Dokumentation und Prüfanweisung bzw. eines Pflichtenhefts statt. Für in diesen Dokumenten nicht aufgeführte Eigenschaften oder Funktionen bestehen für Recos keine Fertigungs- oder Prüfanforderungen. Kundenseitig nicht dokumentierte bzw. schriftlich angeforderte Funktionen eines Produkts werden grundsätzlich nicht geprüft. Stellt der Kunde vor Fertigungsbeginn weder Prüfanweisung noch Pflichtenheft zur Verfügung bei, so gilt grundsätzlich die Sichtkontrolle bzw. manuelle Sichtprüfung als vereinbarter Lieferzustand der Ware. Fehler am Produkt, welche aufgrund nicht vorliegender Prüfvorgaben des Kunden im Rahmen der durchgeführten Sichtkontrolle von Recos bei Auslieferung nicht entdeckt wurden, können nicht als Reklamationsgrund anerkannt werden. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung besteht in diesen Fällen nicht, Recos übernimmt keinerlei Garantie oder Haftung. Für sämtliche von Recos geleisteten Lieferungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen, die Gewährleistung bezieht sich auf die Angabe des Herstelldatums auf dem Produkt. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn die bei der Untersuchung erkennbaren Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware - bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung - spätestens jedoch 1 Jahr nach Erhalt der Ware - schriftlich unter Beifügung von eindeutigen Belegen erhoben werden. Für die Haftung wegen Vorsatzes bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist. Recos hat im Falle der Sachmängelhaftung die Wahl der Beseitigung zwischen Nacharbeit des Produkts, einer Ersatzlieferung oder Rückerstattung des Kaufpreises, jeweils innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Gelingt die Nacharbeit nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Nimmt der Käufer nach Lieferung im Zuge der eigenen Weiterverarbeitung Veränderungen an den von Recos gelieferten Produkten vor (auch Änderungen der Programmierung/Software), oder werden Produkte im Zuge der Weiterverarbeitung in der Produktion des Kunden mechanisch oder elektrisch (z.B. Anschlussfehler) beschädigt, so erlöschen alle Ansprüche auf Schadensersatz gegen Recos. Gleiches gilt für Schäden, welche durch die weitere Verarbeitung durch nachfolgende Kundenfertigungen bis zum Endverbraucher verursacht werden.

§ 9 - Schadensersatz

Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Recos die Pflichtverletzung vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Recos beruhen. Abgesehen von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem Schaden stiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Das gilt nicht für eine Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Verzichtet der Kunde aus Preis- oder Zeitgründen auf eine elektronische Endprüfung bzw. Funktionsprüfung bei der Fertigung von Produkten oder bei anderen durch uns hergestellten elektronischen Komponenten, übernimmt Recos wie in §7 beschrieben keine Funktionsgarantie für dieses Produkt. Daraus resultierende Schadensersatzansprüche werden nicht akzeptiert.

§ 10 - Technische Lösungen

Technische Lösungen von Recos und die sich daraus evtl. ergebenden patentrechtlichen Ansprüche bleiben voll umfänglich geistiges Eigentum von Recos, außer der Kunde hat die Erarbeitung der technischen Lösung schriftlich bei Recos bestellt und nach Auftragsbestätigung von Recos vollständig bezahlt. Von Recos oder kundenseitig vorgeschlagene und umgesetzte technische Lösungen oder Modifikationen oder sonstige Veränderungen an Produkten werden mit dem Kunden vor Umsetzung schriftlich vereinbart und gelten mit Annahme der entsprechenden Ware als vom Kunden freigegeben.

§ 11 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Grundlage für alle mit Recos geschlossenen Geschäfte ist das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist die Betriebsstätte von Recos Electronic GmbH, 34379 Calden. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Geschäftsbedingungen ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht Kassel RA Hofgeismar sachlich und örtlich zuständig. Dies gilt auch für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.